

4. Fall

Kfz-Handel

E gibt seinen Wagen bei dem Autohändler A in Reparatur. Bei der Auftragserteilung erwähnt E, dass er beabsichtige, den Wagen, sobald die Reparatur erfolgt sei, privat zu verkaufen. Deshalb hat er den Kfz-Brief auch schon vorsorglich ins Handschuhfach gelegt, um den Wagen, wenn ein Käufer kommt, sofort verkaufen zu können.

A findet durch Zufall den Kfz-Brief im Handschuhfach und nimmt ihn an sich.

Als ein alter Schulfreund S des A bei diesem auftaucht und sich nach Gebrauchtfahrzeugen erkundigt, veräußert A das Fahrzeug des E in dessen Namen zu einem sehr niedrigen Preis an S und händigt ihm auch den Kfz-Brief aus. S ging davon aus, A sei vertretungsbefugt, was tatsächlich nicht der Fall war. A dachte jedoch, E werde schon einverstanden sein. Dem ist jedoch nicht so. Im Gegenteil, E ist erzürnt, weil sein PKW weit unter Wert verkauft wurde.

Einige Wochen nach diesem Vorfall bringt der Inhaber eines kleinen Lebensmittelhandels am Ort, F, einen kleinen Firmen-LKW zur Reparatur zur A. A führt die geringfügige Reparatur an Ort und Stelle im Beisein des F durch. Als F daraufhin die Werkhalle des A mit seinem LKW unter Hinweis, Bezahlung erfolge doch sicherlich per Rechnung, wieder verlassen will, verweigert A die Herausgabe der Fahrzeugschlüssel. Er erklärt dem F, er werde den Wagen so lange zurückhalten, bis sämtliche Schulden des F bei ihm bezahlt seien. Im Einzelnen hat A folgende Forderungen gegen F:

1. die Reparaturforderung über 250,-- €,
2. aufgelaufene Rechnungen aus dem letzten Jahr über insgesamt 3.750,-- €,
3. eine Werklohnforderung des Handwerkers H gegen F über 1.800,-- €, die vor kurzem an A abgetreten worden ist.

Fragen:

1. **Welche Ansprüche hat E gegen S?**
2. **Kann A durch das Einbehalten des LKW in rechtlich zulässiger Weise die Begleichung seiner Forderungen 1.- 3. durchsetzen?**

Übersicht Fall 4**Frage 1****I. Anspruch des E gegen S auf Herausgabe des PKW gem. § 985 BGB**

1. **§ 929 BGB**
2. **§§ 929, 932 BGB**
3. **§ 366 HGB**
4. **§§ 929 S.1, 164 I BGB**
 - a) grds. kein Schutz des guten Glaubens an Vertretungsmacht
 - b) § 366 HGB
 - aa) 1. Auffassung
 - bb) 2. Auffassung
 - cc) Stellungnahme

II. Anspruch des E gegen S auf Rückübereignung des PKW

1. Etwas erlangt
2. Leistung des E
3. ohne rechtlichen Grund

Frage 2**I. Pfandrechte****II. Zurückbehaltungsrechte**

1. **§ 273 BGB**
2. **§ 369 HGB**
 - a) bezüglich der Werklohnforderung
 - b) bezüglich der aufgelaufenen Rechnungen aus dem letzten Jahr
 - c) bezüglich der abgetretenen Forderung
3. **Ergebnis**

Lösung: 4. Fall: Kfz-Handel

Blätter: Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR

Gutgläubensschutz nach § 366 HGB

Die Stellvertretung und ihre Voraussetzungen/AT

Leistungskondiktion nach § 812 I 1. Fall BGB/SR BT II BerR

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, §§ 369 ff. HGB im Vergleich mit § 273 BGB

Frage 1:

I. Anspruch des E gegen S auf Herausgabe des PKW

Ein Herausgabeanspruch des E könnte sich aus **§ 985 BGB** ergeben. S ist Besitzer.

Ursprünglich war E mangels gegenteiliger Anhaltspunkte Eigentümer des Fahrzeuges, welches er zu A in Reparatur gegeben hatte. Er könnte sein Eigentum jedoch an S verloren haben.

1. § 929 BGB

(vgl. Blatt: Eigentumserwerb vom Berechtigten/SachR)

Ein Eigentumserwerb des S könnte durch Einigung mit dem Berechtigten und Übergabe erfolgt sein. Der Vertragsverhandlungen sind zwischen S und A erfolgt. **A** hat hier jedoch **nicht in eigenem Namen** gehandelt, sondern im Namen des E. E hatte dem A jedoch keine Vertretungsmacht gem. §§ 164 ff. BGB erteilt noch kommt eine Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins in Betracht. Insofern liegt weder eine Einigung mit E noch mit A vor, so dass der Eigentumserwerb gem. § 929 S. 1 BGB bereits hieran scheitert.

Exkurs: Veräußerer handelt in eigenem Namen

Hätte A den Wagen des E in eigenem Namen verkauft, lägen die ersten drei Voraussetzungen - Einigung, Übergabe, Einigsein - eines Eigentumserwerbes nach § 929 BGB unproblematisch vor. Allerdings fehlte es dann an der vierten Voraussetzung - der Berechtigung des A, so dass auch hier ein Erwerb vom Berechtigten nicht in Betracht kommt.

2. §§ 929, 932 BGB

S könnte aber gem. §§ 929, 932 BGB gutgläubig vom Nichtberechtigten Eigentum an dem Fahrzeug erworben haben. Allerdings überbrückt § 932 BGB allein die **fehlende Eigentümerstellung** des Veräußerers. Hier scheitert der Eigentumsübergang aber dadurch, dass A im fremden Namen verfügte, bereits an der fehlenden Einigung zwischen E und S, so dass § 932 BGB hier nicht eingreift. Weder schützt § 932 BGB aber den guten Glauben an die Verfügungsbefugnis noch den guten Glauben an eine tatsächlich nicht bestehende Vertretungsmacht.

3. § 366 HGB

In Betracht kommt aber ein gutgläubiger Erwerb gem. § 366 HGB, der auch bei einseitigen Handelsgeschäften gilt. A ist Kaufmann gem. § 1 HGB, so dass § 366 HGB grundsätzlich anwendbar ist.

Allerdings schützt § 366 HGB lediglich den **guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Kaufmanns** über fremdes Eigentum. Hier fehlt es aber nicht nur an der Verfügungsbefugnis des A, sondern bereits an der für die Einigung erforderlichen Vertretungsmacht des A.

(Vgl. Blatt: Gutgläubensschutz nach § 366 HGB)

Fraglich ist allerdings, ob nicht über eine analoge Anwendung des § 366 HGB auch der gute Glaube an die Vertretungsmacht des unberechtigt veräußernden Kaufmanns geschützt ist. Diesbezüglich herrscht Streit:

- a) Die h.M.²⁹ geht von einer analogen Anwendung des § 366 HGB im Falle der fehlenden Vertretungsmacht aus und begründet dies damit, dass in der Praxis zwischen Vertretungsmacht und Verfügungsmacht nicht streng getrennt werde. Gerade beim Handeln im Rahmen eines Geschäftsbetriebes sei es nicht immer feststellbar und nachvollziehbar, ob der Betriebsinhaber im eigenen oder im fremden Namen auftrete. Mit Rücksicht auf den Schutzzweck des § 366 HGB, der die Sicherheit des Handelsverkehrs gewährleisten wolle, sei es erforderlich, im Rahmen des § 366 HGB auch den guten Glauben an die Vertretungsmacht zu schützen.
- b) Die Gegenansicht³⁰ sieht für die Anwendbarkeit des § 366 HGB auf diesen Fall kein Bedürfnis. Sie hält bloße Praktikabilitäts Gesichtspunkte nicht für eine Rechtfertigung, dass der wahre Berechtigte die Verfügung gegen sich gelten lassen muss. Im Übrigen seien die meisten in diesem Bereich auftretenden Fällen über die Konstruktionen Anscheins- und Duldungsvollmacht sowie über § 56 HGB lösbar.

c) Stellungnahme

Für die h.M. spricht, dass das HGB die von der Gegenansicht geforderte scharfe Trennung zwischen Ermächtigung und Vollmacht selbst nicht einhält (vgl. Sie §§ 49 I, 125 I HGB).

Auch spricht die Entstehungsgeschichte der Norm für die hM, wonach § 366 HGB den guten Glauben an die Befugnis über eine fremde Sache, sei es im eigenen Namen, sei es im Namen des Eigentümers zu verfügen, schützen wolle.

(vgl. Blatt: Gutgläubensschutz im HGB, § 366 HGB)

Der h.M. folgend ist damit aufgrund der analogen Anwendung von § 366 I HGB eine Einigung zwischen S und E als erfolgt anzusehen.

Die weiteren Voraussetzungen für einen Eigentumsübergang nach §§ 929, 164 I BGB liegen ebenfalls vor: die Übergabe des Fahrzeugs ist erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass A, weil bei der Übergabe als Realakt Stellvertretung nicht möglich ist, als Besitzmittler des E fungiert, § 868 BGB. S und E waren sich auch zum Zeitpunkt der Übergabe noch einig und E war als Eigentümer auch Berechtigter.

Mithin ist S Eigentümer des Pkw geworden, indem er das Eigentum unmittelbar von E, vertreten durch A, erworben hat.

Ein Herausgabeanspruch des E gegen S nach § 985 BGB besteht demnach nicht.

II. Anspruch des E gegen S auf Rückübereignung des PKW

Möglicherweise hat E gegen S jedoch einen Anspruch auf Rückübereignung gemäß **§ 812 I 1. Alt. BGB.**

(vgl. Blatt: Leistungskondiktion nach § 812 I 1. Fall BGB/SR BT II BerR)

Dann müsste S durch Leistung des E etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

²⁹ K. Schmidt, JuS 1987, 936, 938 f.

³⁰ Tiedtke, Jura 1983, 460, 474; Wiegand, JuS 1974, 545, 548

1. Etwas erlangt

Etwas erlangt hat S dann, wenn ihm ein Vermögensvorteil zugeflossen ist. S hat Eigentum und Besitz an dem KfZ erhalten, somit ein vermögenswertes „etwas“ im Sinne des § 812 BGB.

2. Leistung des E

Unter einer Leistung versteht man die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Hierbei ist auf den **Empfängerhorizont** abzustellen. Aus Sicht des S ist Leistender nicht der Vertreter sondern der Vertretene, also der E.

3. ohne rechtlichen Grund

Die Leistung erfolgt rechtsgrundlos, wenn ein Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Sache nicht existiert. Ein Rechtsgrund existiert dann, wenn A auch bei Abschluss des Kaufvertrages den E (wirksam) vertreten hat. Es stellt sich damit die Frage, ob auch beim schuldrechtlichen Geschäft die analoge Anwendung des § 366 HGB die de facto fehlende Vertretungsmacht des A ersetzen kann. Diese Problematik ist wiederum sehr streitig.

- a) Die h.M. verneint dies. Denn der gute Glaube an die Vertretungsmacht sei aus Gründen der Rechtssicherheit zwar beim dinglichen, nicht aber beim schuldrechtlichen Rechtsgeschäft schutzwürdig. Hingegen werden im Schuldrecht der gute Glaube an die Vertretungsmacht bis auf die Ausnahmen der Anscheins- und Duldungsvollmacht nicht geschützt. Es bleibt daher bei der Regelung des § 177 I BGB, wonach die Wirksamkeit des vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Rechtsgeschäfts von der Genehmigung des Vertretenen abhängt.
- b) Die Gegenansicht hält diesen Weg für inkonsequent und befürwortet eine einheitliche Regelung, d.h., wenn schon § 366 HGB beim dinglichen Geschäft den guten Glauben an die Vertretungsmacht schütze, müsse dies auch beim schuldrechtlichen Geschäft der Fall sein.

c) Stellungnahme

Für die h.M. spricht, dass für eine Ausweitung der Analogie des § 366 HGB kein Grund besteht. Zum einen ist dies grundsätzlich auf der schuldrechtlichen Seite nicht vorgesehen.

Zum anderen bestehe auch mit Blick auf den Erwerber hierzu kein Bedürfnis. Denn dieser könne dem Anspruch auf Rückübereignung die Rückforderung des an den Vertreter ohne Vertretungsmacht gezahlten Kaufpreises entgegenhalten (Saldotheorie).

Damit ist die Leistung des E rechtsgrundlos erfolgt, so dass E von S Zug um Zug gegen Rückzahlung des an A gezahlten Kaufpreises Rückübereignung des PKW verlangen kann.

Frage 2:

A kann durch das Einbehalten des LKW die Begleichung seiner Forderungen durchsetzen, wenn ihm in Höhe sämtlicher Forderungen (insgesamt 5.800,-- €) Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte an dem LKW zustehen.

I. Pfandrechte

In Frage kommt ein Werkunternehmerpfandrecht nach **§ 647 BGB**.

Zwischen F und A ist ein Werkvertrag bezüglich der Reparatur des LKW geschlossen worden. Der LKW ist eine bewegliche Sache, die zum Zwecke der Ausbesserung in den Besitz des A gelangt ist. Es handelt sich außerdem um eine Sache des Bestellers. Schließlich ist aufgrund des Werkvertrages ein Vergütungsanspruch des A entstanden, so dass sämtliche Voraussetzungen für § 647 BGB vorliegen.

Das Pfandrecht des § 647 BGB bezieht sich jedoch nur auf die aus dem Werkvertrag entstandene Forderung in Höhe von 250,-- €, nicht hingegen auf die anderen Forderungen des A.

Weitere Pfandrechte sind nicht ersichtlich.

II. Zurückbehaltungsrechte

1. § 273 BGB

Aufgrund der von § 273 BGB vorausgesetzten Konnexität der Forderungen kommt ein Zurückbehaltungsrecht aus dieser Vorschrift ebenfalls nur bezüglich der Reparaturforderung in Frage. Dann müsste diese fällig sein. Die Fälligkeit von Werklohnforderungen bemisst sich nach § 641 I BGB. Sie ist hiernach erst dann fällig, wenn der Besteller das Werk abgenommen hat. Unter der Abnahme versteht man i.d.R. die körperliche Hinnahme des Werkes verbunden mit dessen Billigung als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung. Die Abnahme muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent erfolgen. In dem Verhalten des F, der den LKW bereits wieder mitnehmen will, ist eine konkludente Abnahme zu erblicken. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der erfolgten Reparatur um eine solche handelte, deren Auswirkungen F direkt überblicken konnte. Eine fällige Forderung ist gegeben, so dass sich ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Reparaturforderung auch aus § 273 BGB ergibt.

2. § 369 HGB

Ein umfassendes Zurückbehaltungsrecht könnte sich aus § 369 HGB ergeben, so dass zu untersuchen ist, ob für die Forderungen des A das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht eingreift.

(vgl. Blatt: Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, §§ 369 ff. HGB im Vergleich mit § 273 BGB)

a) bezüglich der Werklohnforderung

Erforderlich ist zunächst ein beiderseitiges Handelsgeschäft, § 369 I HGB. Ein solches ist hier gegeben. A und F sind Kaufleute gemäß § 1 HGB. Der LKW ist eine dem F gehörende bewegliche Sache.

[Achtung: Wenn F den LKW nur entliehen hätte, bestünde das Zurückbehaltungsrecht nicht]

Die Reparatur steht im Zusammenhang mit dem Handelsgewerbe des A und des F. Weiterhin gelangte er mit Willen des Schuldners F in den Besitz des A. Die Forderung ist auch fällig, s.o., so dass der Annahme eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts bezüglich der Werklohnforderung nichts im Wege steht.

[Exkurs: fehlende Fälligkeit]

Wenn es sich vorliegend um eine umfangreichere Reparatur gehandelt hätte, die der Besteller nicht durch bloßes Hinschauen hätte überprüfen können, stünde der Annahme von § 369 HGB sowie § 273 BGB die fehlende Fälligkeit entgegen. Denn es wäre für diesen Fall ja noch nicht sicher, ob die Reparatur tatsächlich erfolgreich ist und von dem Besteller auch gebilligt wird.

Die fehlende Fälligkeit kann im Fall des § 369 HGB ausnahmsweise durch § 370 HGB - Notzurückbehaltungsrecht - überwunden werden, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers ohne Erfolg geblieben ist.]

b) bezüglich der aufgelaufenen Rechnungen aus dem letzten Jahr

Fraglich ist, ob sich das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht auch auf die aufgelaufenen Rechnungen des letzten Jahres in Höhe von 3.750,-- € erstreckt. Für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist eine Konnexität der Forderungen, wie sie bei § 273 BGB notwendig ist, nicht erforderlich. Daraus folgt, dass die Tatsache, dass es sich um zeitlich zurückliegende Forderungen handelt, für § 369 HGB ohne Bedeutung ist. Da aber auch diese Forderungen auf beiderseitigen Handelsgeschäften der Parteien beruhen, steht der Anwendung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nichts entgegen.

c) bezüglich der abgetretenen Forderung

Fraglich ist, was bezüglich der abgetretenen Forderungen des F mit dem Handwerker in Höhe von 1.800,-- € gilt. Hierbei handelt es sich nicht um Forderungen, die zwischen den Parteien, also zwischen F und A entstanden sind, so dass es an einem beiderseitigen Handelsgeschäft fehlt. Diese Forderung wird deshalb nicht von § 369 HGB erfasst.

[Exkurs: Inhaberschuldverschreibung, § 793 BGB]

Fraglich ist, ob § 369 HGB dann anwendbar ist, wenn der Gläubiger Inhaberschuldverschreibungen auf den Schuldner, die dieser aufgrund eines Geschäfts mit einem Dritten ausgestellt hat, erworben hat. Auch hier fehlt es dann an einem beiderseitigen Handelsgeschäft zwischen Gläubiger und Schuldner, vgl. Sie die Lage bei der Abtretung. Allerdings soll § 369 I HGB den Schuldner nur davor schützen, dass ein beliebiger Gläubiger nachträglich Sicherheit für bislang ungesicherte Forderungen erlangt. Allerdings bedarf der Schuldner, der sich in einem Umlaufpapier zu einer Leistung verpflichtet, dieses Schutzes nicht, da er immer damit rechnen muss, dass das Papier in Hände einer Person gerät, die eine Sache des Schuldners besitzt. Erforderlich ist aber, dass die Verpflichtung des Schuldners in dem Papier und der Erwerb des Papiers durch den Gläubiger jeweils Handelsgeschäfte gemäß §§ 343 ff. HGB sind]

3. Ergebnis

Dem A stehen somit wegen Forderungen in Höhe von insgesamt 4.000,-- € Pfand- bzw. Zurückbehaltungsrechte an dem LKW zu.

Kontrollfragen 4. Fall**KfZ-Handel**

1. Unter welchen Voraussetzungen greift § 366 HGB ein?
2. Wird über § 366 HGB der gute Glaube an die Vertretungsmacht bei § 929 BGB geschützt?
3. Wird über § 366 HGB der gute Glaube an die Vertretungsmacht auch beim schuldrechtlichen Rechtsgeschäft geschützt?
4. Nennen Sie die Unterschiede zwischen dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht nach § 369 ff HGB und dem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB!
5. Gilt § 369 HGB wenn der Gläubiger Inhaberschuldverschreibungen auf den Schuldner, die dieser aufgrund eines Geschäfts mit einem Dritten ausgestellt hat, erworben hat?